

§ 14 Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens

A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

B. Beschluss über das Beibehalten der Fürsorgevermögen

C. Ermächtigung

Die Vorlage im Überblick

Die dritte Vorlage des Projekts «Gemeindestrukturreform» beinhaltet die Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens. Das Sozial- und Vormundschaftswesen befindet sich in zahlreichen Gemeinden in heiklem Zustand. Viele Fürsorgegemeinden sind defizitär, und ein Teil ist verschuldet. Die wachsende Aufgabenfülle und die zunehmende Komplexität stellen enorme Anforderungen sowohl an die kleineren Gemeinden, die Mühe bekunden die entsprechenden Stellen zu besetzen, als auch an die grösseren, die vermehrt Zentrumslasten zu tragen haben. Das reine Milizsystem, in dem sich zahlreiche Personen verdienstvoll und vorbildlich für das Gemeinwesen einsetzen, stösst zunehmend an Grenzen, da die Belastung für die Amtsträger immer grösser wird. Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, das Sozialwesen und das Vormundschaftswesen dem Kanton zu übertragen, die Fürsorgegemeinden aufzuheben und deren Vermögen dem Kanton zum verpflichtenden Einsatz für soziale Zwecke zu übertragen; gemäss separatem Beschluss sind die Fürsorgevermögen auf dem Stand vom 31. Dezember 2004 beizubehalten.

Sowohl bei der Erarbeitung des Projekts als auch in den Beratungen wurden nur vereinzelt Stimmen gegen die Vorlage laut. Vor allem wurde darauf hingewiesen, dass mit zwei oder drei regionalen Stützpunkten Nähe zu den Betreuenden geschaffen werden kann. – Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens und der damit verbundenen Änderung der Kantonsverfassung sowie dem Beschluss über das Beibehalten der Fürsorgevermögen zuzustimmen.

1. Grundlagen

1.1. Allgemeines

In der ersten der drei Vorlagen (Bildung von Einheitsgemeinden, § 12) wurden die strukturellen, demographischen, wirtschaftlichen und finanziellen Grundlagen und der daraus resultierende Handlungsbedarf eingehend dargestellt. Für Details sei auf diese Ausführungen verwiesen.

Im Sozial- und Vormundschaftsbereich sind die Strukturen ebenfalls kompliziert: 16 Fürsorgegemeinden, 19 reine Sozialbehörden/Sozialkommissionen in Einheitsgemeinden, 15 reine Vormundschaftsbehörden, vier Sozialbehörden, welche auch die Aufgaben der Vormundschaft wahrnehmen. Das Fürsorge- und Vormundschaftswesen befindet sich wie das Schulwesen in einem heiklen Zustand. Die Belastung vieler Miliz- und Ehrenämter erreicht gerade im Sozialbereich ein Ausmass, das an der Grenze des Zumutbaren liegt. Wie erwähnt (§ 12, Ziff. 3.3.) steigt der Schwierigkeitsgrad der zu behandelnden Fälle laufend und der Bund plant eine Revision, welche die Arbeit noch anspruchsvoller gestalten wird.

1.2. Zuständigkeiten und Aufgabenteilung Kanton/Gemeinde

Nach Artikel 29 Kantonsverfassung (KV) obliegen die öffentliche Sozialhilfe und das Vormundschaftswesen den Gemeinden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Artikel 123 KV überträgt die Fürsorgeangelegenheiten der Fürsorgegemeinde. Gemäss Artikel 8 Gemeindegesetz können die Fürsorgegemeinden aufgehoben und ihre Aufgaben und Befugnisse von der Ortsgemeinde oder von einer anderen Fürsorgegemeinde übernommen werden. – Das Vormundschaftswesen ist gemäss Artikel 94 Gemeindegesetz Sache der Ortsgemeinden. Die Gemeindeordnung kann indessen vorsehen, dass die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde durch den Gemeinderat oder aufgrund einer Vereinbarung von der Sozialbehörde wahrgenommen werden.

Die heutige Ordnung kennt zahlreiche Durchbrechungen dieser Zuständigkeiten und Aufgabenteilung. So erbringt der Kanton zahlreiche Dienstleistungen, indem er die Sozial- und Vormundschaftsorgane der Gemeinden berät. Andere Dienstleistungen sind dem Kanton übertragen, so etwa die Opferhilfe, die Alimenterbevorschussung und das Alimenterinkasso, die Bewährungshilfe oder Teile des Asylwesens. Es gibt also eine recht starke Verzahnung zwischen kommunalen und kantonalen Zuständigkeiten sowohl im Sozial- wie im Vormundschaftswesen. – Sozial- und Vormundschaftswesen sollen parallel organisiert und von der gleichen Behörde vollzogen werden; die Trennung ist nicht mehr sinnvoll.

1.3. Finanzen

Die Aufwendungen für die individuelle Sozialhilfe (ohne Berücksichtigung der Alimentenbevorschussung) stiegen in den vergangenen Jahren deutlich. Für Leistungen im Sozialhilfewesen wurden 2004 fast 12 Millionen Franken (brutto) aufgewendet. Eine Strukturänderung wird diese Kosten kaum beeinflussen. Insgesamt verausgabten im Jahr 2000 die Fürsorgegemeinden für Sozialhilfeleistungen und Fürsorgebetrieb 12,2 Millionen Franken, 2004 bereits 16,7 Millionen Franken (brutto). Dies entspricht einer Kostensteigerung von 36,9 Prozent. Dabei stiegen die Aufwendungen für die Hilfeleistungen viel stärker an als die Kosten für den Betrieb.

Das Nettovermögen der damals noch 22 Fürsorgegemeinden betrug im Jahre 2003 rund 9 Millionen Franken. Im Rating wurde die Finanzlage von fünf Fürsorgegemeinden als sehr kritisch eingestuft, zehn waren problematisch in Einzelkennzahlen und sieben unproblematisch bis günstig. Das gesamte Defizit der Laufenden Rechnungen aller Fürsorgegemeinden belief sich auf 890 341 Franken; 2004 waren es 1 460 415 Franken. Als Folge resultierte ein Vermögensschwund in der Grössenordnung der Defizite. – Im Jahr 2003 mussten Beiträge aus dem Ausgleichsfonds für finanzschwache Fürsorgegemeinden von 251 016 Franken ausgeschüttet werden und die Ortsgemeinden trugen 83 672 Franken bei. Die Kantonalisierung des Sozialwesens entlastet die Ortsgemeinden von ihrem Defizitanteil.

2. Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens

2.1. Modelle der Organisation des Sozial- und Vormundschaftswesens

Sieht man von einer Auslagerung aus der staatlichen Verwaltung ab, was theoretisch denkbar wäre, ergeben sich – nebst der bestehenden Lösung – zwei weitere Möglichkeiten: Regionalisierung (durch die Gemeinden, z. B. durch Zweckverbände), Zuständigkeit des Kantons (Kantonalisierung).

Eine Regionalisierung wird allgemein abgelehnt. Sie würde eine zusätzliche staatliche Ebene zwischen Gemeinde und Kanton schaffen. Das brächte keine Vereinfachung der Verwaltungsstrukturen, sondern eine Verkomplizierung. Die Organisation mittels Zweckverbänden ist schwerfällig, wenig demokratisch und erfordert grossen Koordinationsaufwand.

Stärken der beiden verbleibenden Varianten:

Belassen Zuständigkeit der Gemeinden

- Bessere Kenntnis des sozialen Umfelds
- Leichtere Überprüfung der Angaben
- Kurzer Weg für die Hilfesuchenden
- Weniger Entsolidarisierung
- Kleiner Verwaltungsapparat an Ort und Stelle
- Oft formloseres Verfahren
- Freiwilligenarbeit
- Direkterer Bezug zu den eingesetzten Mitteln

Kantonalisierung

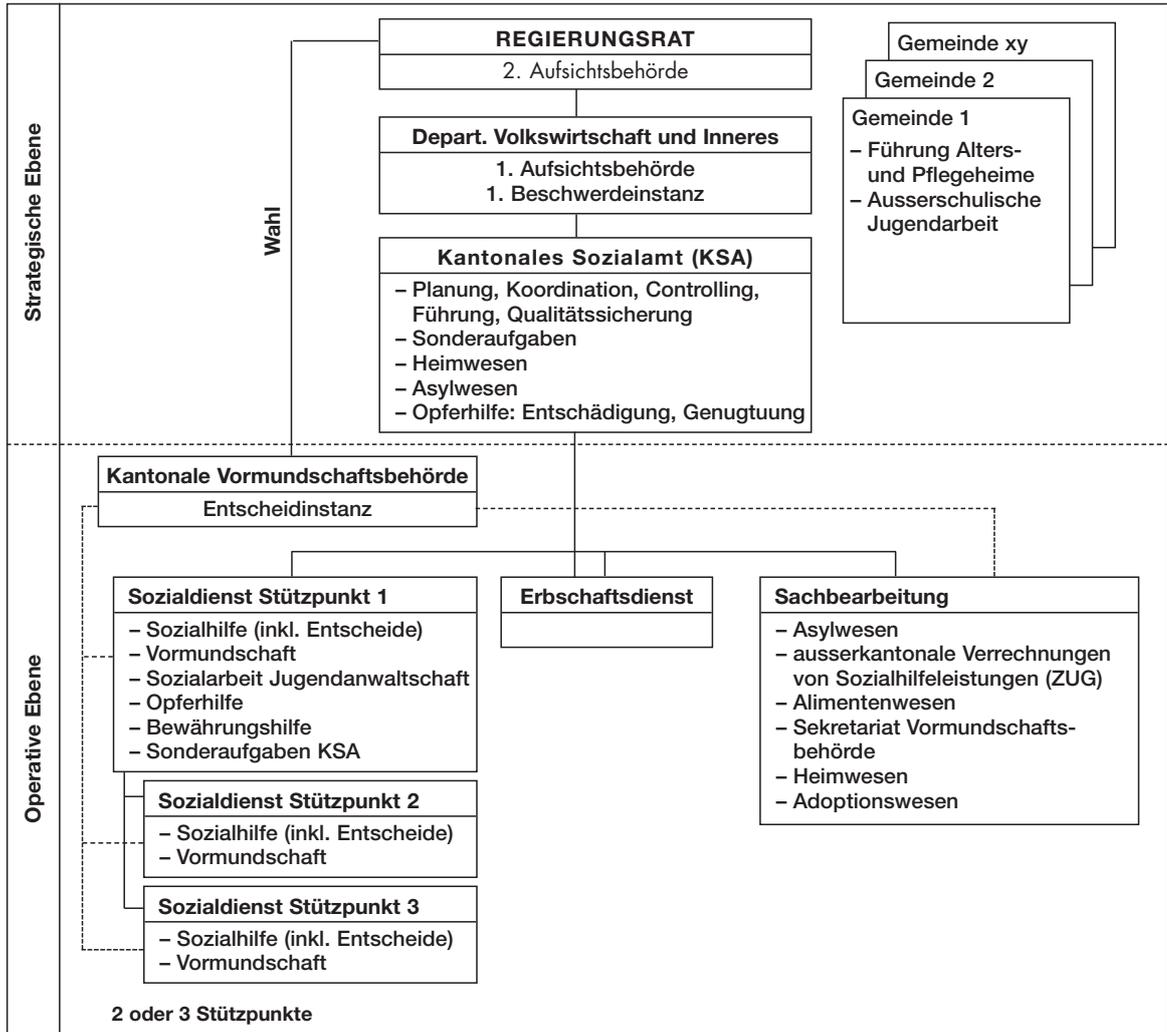
- Gewährleistung von Fachkenntnissen in allen Bereichen
- Einheitliche, zentrale Fallbehandlung
- Kein Abschieben der Fälle in andere Gemeinden, Vermeidung von administrativem Aufwand
- Spezialisten vor Ort
- Nur eine Anlaufstelle, richtiger Ort
- Grössere Diskretion
- Schnelle Triage, Zuweisung an Spezialist
- Grössere Distanz zum Problem
- Koordination mit anderen Kantonen
- Wegfall von administrativ aufwändigen Finanzausgleichsmechanismen
- Stellvertretung oder Einsatz bei Ausstand gewährleistet
- Interner Austausch erleichtert
- Nur eine Software
- Keine Rekrutierungsprobleme mehr in den Gemeinden

Beim Belassen der Zuständigkeit bei den Gemeinden sind vor allem in kleineren Gemeinden Allrounder erforderlich, was Spezialisierung und vor allem einheitliche Praxis im Kanton kaum ermöglicht und bei Wohnortwechsel der zu Betreuenden zu zusätzlichem administrativem Aufwand führt.

2.2. Organisation und kantonale Stützpunkte

Die Organisation des Sozial- und des Vormundschaftswesens durch den Kanton ist auf Gesetzesstufe zu regeln. Es sind verschiedene Modelle denkbar. Eine Variante zeigt das folgende Organigramm. Anzustreben ist auf jeden Fall eine schlanke Organisation. Dabei wird die Frage zu beantworten sein, ob im Vormundschaftswesen nach wie vor zwei Aufsichtsbehörden vorgesehen werden sollen oder ob eine ausreicht.

Eine Schwachstelle der kantonalen Lösung bildet die Distanz zu den Hilfesuchenden, womit die teils besseren Kenntnisse der kommunalen Behörden über persönliche Verhältnisse der Hilfesuchenden verloren gingen. Dem wird aber mit zwei, evtl. drei Stützpunkten ausserhalb von Glarus begegnet. Damit wird die Kantonalisierung nicht gleichsam wieder rückgängig gemacht. Vielmehr gewährleisten die Stützpunkte räumliche



Nähe zu den zu Betreuenden und den guten Informationsaustausch mit deren Wohngemeinden, auf den die Kantonalisierung angewiesen ist, um das Sozialwesen kostengünstig zu gestalten.

2.3. Finanzen

Die Finanzlage der Fürsorgegemeinden wurde bereits erwähnt (Ziff. 1.3.). Für die Kantonalisierung werden folgende Kosten für die Organisation (Stellen) und die Verwaltung prognostiziert:

	<i>Stellen</i>	<i>Kosten</i>
Sozialhilfe, inkl. Alimentenwesen, Asylwesen, ZUG, Heimwesen	11,5	
Vormundschaft ohne Behörde	8,5	
Weitere Fachbereiche: Opferberatung, Bewährungshilfe, Jugendstrafrecht	2,5	
Führungs- und Leitungsfunktionen	2,0	
Erbschaftswesen	2,0	
Total Personal	26,5	2 725 000
Sachkosten		625 000
Kantonale Vormundschaftsbehörde		100 000
Total Kosten		3 450 000

2.4. Schlussfolgerung

Selbst wenn bezüglich der Betriebskosten die Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens keine Ersparnisse bringen sollte, ja wegen gewisser Anfangsinvestitionen vorerst mit zusätzlichen Ausgaben verbunden wäre, so drängte sie sich trotzdem auf.

Die Kantonalisierung entspricht, wie bereits ausgeführt (§ 13, Ziff. 2.4.) einer Entwicklung, wie sie in anderen schwieriger wahrzunehmenden Bereichen in den letzten Jahrzehnten stattfand. Sie trägt der zunehmenden

Komplexität der Aufgaben Rechnung, weil sie insbesondere Spezialisten zur Verfügung zu stellen vermag und Stellvertretung, einheitliche Fallführung und Praxis, vor allem betreffend strikterer Rückforderungen von Unterstützungsleistungen, gewährleistet. Zudem können Sozialfälle nicht mehr von Gemeinde zu Gemeinde gereicht werden, was den administrativen Aufwand vermindert. Interner Austausch sowie Aus- und Weiterbildung würden ebenfalls erleichtert. Eine zentralisierte Organisation kann auch einen Notfallbetrieb aufrecht erhalten, was einem zunehmenden Bedürfnis entspricht. Es wird auf striktes Kostenmanagement zu achten sein.

3. Auswirkungen

3.1. Verwaltungskosten

Stellt man die geschätzten Verwaltungskosten des kantonalierten Sozial- und Vormundschaftswesens (3,45 Mio. Fr.) den momentanen Verwaltungskosten von Kanton und Gemeinden (3,25 Mio. Fr.) gegenüber, resultieren minime Mehrkosten. Zu berücksichtigen ist,

- dass sowohl die heutigen als auch die künftigen Verwaltungskosten der kantonalierten Verwaltungseinheit auf einigemassen gesicherten Annahmen und Schätzungen basieren;
- dass angesichts der Ungenauigkeiten die Kosten ungefähr gleich hoch bleiben;
- dass die dezentralisierte Organisationsform den künftigen Anforderungen nicht mehr gerecht und das Milizsystem an seine Grenzen stossen wird;
- dass die Verwaltungskosten beim Beibehalten der dezentralen Organisation rasch deutlich steigen würden und
- dass eine Kantonalisierung in einigen Jahren kostengünstiger ist, als die Fortführung in den Gemeinden.

3.2. Finanzierung

Den Gemeinden fliessen aus den Steuererträgen und dem Finanzausgleich beträchtliche Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Sozialhilfe zu. Zudem sind die Fürsorgegemeinden nach Artikel 202 Absatz 2 Steuergesetz ermächtigt, Gemeindesteuerzuschläge von bis 4 Prozent zu erheben. Werden die Gemeinden von einer so grossen Aufgabe vollständig entlastet, müssen die dafür zur Verfügung stehenden Mittel an den Kanton übergehen. Der neue Finanzausgleich wird die bisherige Defizitdeckungspflicht der Ortsgemeinden zu beachten haben. Dabei dürfte sich das äusserst komplexe System der Verteilung der Steuererträge und des Finanzausgleichs vereinfachen lassen.

Auch die Übertragung des Vormundschaftswesens auf den Kanton entlastete die Gemeinden, in diesem Fall die Ortsgemeinden, welche die Vormundschaftsbehörde zu bestellen haben. Im Jahre 2004 beliefen sich die Nettokosten aller Gemeinden im Vormundschaftswesen auf 1,04 Millionen Franken. Dieser Betrag wird bei der allgemeinen Entflechtung von Kantons- und Gemeindeaufgaben und -finanzen zu berücksichtigen sein.

3.3. Rechtliches

Wird die Kantonalisierung angenommen, werden einige gesetzliche Anpassungen notwendig, so insbesondere im Sozialhilfegesetz, im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (Vormundschaftswesen) und im Steuergesetz (Finanzierung).

4. Kommentar zu den Beschlussskizzen

4.1. Kantonsverfassung

Artikel 29; Sozialhilfe und allgemeine Wohlfahrt

Die beiden Bereiche Sozialhilfe und Vormundschaftswesen, die sehr viele Berührungspunkte haben, werden von den Gemeinden auf den Kanton übertragen. Die Kantonsorgane sind zu Gunsten einer möglichst kostengünstigen und effizienten Erfüllung dieser Aufgaben auf Informationen der Gemeinden angewiesen. In einem Kanton mit lediglich 38 000 Einwohnern wird bei vorzüglicher Zusammenarbeit zwischen Kantonsbehörden und Gemeinden viel Geld gespart werden können. Die Formulierung bezweckt nicht, den Gemeinden die Sozialhilfe und das Vormundschaftswesen wegzunehmen und sie dennoch zu deren Erfüllung anzuhalten. Vielmehr sollen die Gemeinden, welche die örtlichen Verhältnisse gut kennen, den kantonalen Stellen für Informationen zur Verfügung stehen. Die im Verfassungsartikel erwähnte Unterstützung ist also keine materielle, sondern eine ideelle.

Artikel 128 Absatz 3; Gemeindeorgane

Die Regelung galt der Bestellung der Vormundschaftsbehörde (Waisenamt) durch die Ortsgemeinde; übernimmt der Kanton das Vormundschaftswesen, wird sie gegenstandslos.

Artikel 151; Aufhebung der Fürsorgegemeinden

Nach geändertem Artikel 29 übernimmt der Kanton das Sozialwesen, somit sind die Fürsorgegemeinden aufzuheben. Artikel 151 zeigt, dass durch die Landsgemeinde auch auf Gesetzesebene noch wichtige Fragen zu klären sein werden. Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, erhält der Regierungsrat die Möglichkeit, einen gestaffelten Übergang vorzusehen. Er kann bezeichnete Fürsorgegemeinden zu einem früheren Zeitpunkt aufheben als andere. Allerdings sollte der Zeitraum bis zur vollständigen Übertragung des Sozialwesens auf den Kanton nicht zu lange dauern, um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden. Endtermin ist in jedem Fall der 1. Januar 2011.

Artikel 152; Vormundschaftswesen

Was im vorherigen Artikel zu den Fürsorgegemeinden gesagt wurde, gilt auch für das Vormundschaftswesen. Da es ebenfalls Kantonssache wird, werden die kommunalen Vormundschaftsbehörden aufgehoben. Es ist sinnvoll, die Frage, ob anhängig gemachte Fälle durch die kommunalen Vormundschaftsbehörden noch zu Ende geführt werden sollen, durch den Gesetzgeber entscheiden zu lassen. Es gilt, einen plötzlichen Arbeitsanfall bei der kantonalen Behörde ohne entsprechende Einarbeitungsphase zu vermeiden.

Artikel 153; Zuständigkeiten des Regierungsrates

Die zu diesem Artikel in § 13 gemachte Aussage ist zu wiederholen: Der Zeitraum bis zum reibungslosen Funktionieren der neuen Gemeindestrukturen ist mit vielen Unwägbarkeiten verbunden. Niemand kann voraussehen, was für Probleme sich bei der Umsetzung ergeben. Eine Bestimmung auf Verfassungsstufe muss deshalb gewährleisten, dass der Regierungsrat, soweit nötig, lenkend und korrigierend eingreifen kann. Selbstverständlich soll das nur geschehen, nachdem die betroffenen Gemeinden sich haben äussern können. Es ist aber zu verhindern, dass sich einzelne auf Kosten anderer Vorteile verschaffen und damit den gesamten Prozess der Gemeindestrukturereform gefährden.

4.2. Beschluss über das Beibehalten der Fürsorgevermögen

Artikel 1; Beibehalten der Fürsorgevermögen

Die Fürsorgevermögen werden mit der Kantonalisierung übertragen. Die Basis bilden die Fürsorgettvermögen an diesem Stichtag (voraussichtlich 1. Januar 2008), an dem geschätzte 6 Millionen Franken zur Verfügung stehen werden. Damit die Gemeinden, um weniger abgeben zu müssen, ihre Fürsorgevermögen nicht zusätzlich reduzieren, dürfen sie die für das Jahr 2005 geltenden Steuerzuschläge der Fürsorgegemeinden nur dann reduzieren, wenn die laufenden Ausgaben finanziert werden können, ohne auf das Fürsorgevermögen zurückgreifen zu müssen. Es ist nicht zulässig, das Fürsorgevermögen durch eine Senkung des Steuerzuschlags zu reduzieren.

Artikel 2; Verhältnis zum geltenden Recht

Absatz 1 legt den Vorrang dieses Beschlusses vor dem gesamten kantonalen Recht auf Gesetzes- und Verordnungsstufe, nicht aber vor der Verfassung, fest und wird damit unmittelbar anwendbar.

Zur Umsetzung der Kantonalisierung werden verschiedene Gesetzesanpassungen notwendig. Es ist vorgesehen, dies mit der Vorlage über den Finanzausgleich wahrzunehmen.

Artikel 3; Inkrafttreten

Der Beschluss tritt sofort mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

4.3. Beschluss über den Ausgleich der unterschiedlichen Vermögensverhältnisse bei den sich zusammenschliessenden Gemeinden (§ 13 Bst. B)

Würde die Kantonalisierung abgelehnt und hätten die zehn Einheitsgemeinden das Sozial- und Vormundschaftswesen wahrzunehmen, wären die Bilanzfehlbeträge der Fürsorgegemeinden ebenfalls auszugleichen und Artikel 2 Buchstabe a Beschluss über den Ausgleich der unterschiedlichen Vermögensverhältnisse bei den sich zusammenschliessenden Gemeinden entsprechend anzupassen.

4.4. Ermächtigung

Der Ermächtigung zur Bereinigung der drei Vorlagen (§§ 12–14) kommt je nach Ausgang der Landsgemeinde besondere Bedeutung zu. Wird die Schaffung von Einheitsgemeinden nicht angenommen, der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens jedoch zugestimmt, müssten (da die Anpassung der Kantonsverfassung im Zusammenhang mit der Einheitsgemeinde verworfen wäre) verschiedene Anpassungen an der Kantonsverfassung vorgenommen werden, so namentlich:

- Artikel 117 Absatz 3: Begriff «Fürsorge» zu streichen;
- Artikel 126: aufgehoben;
- Artikel 126^a: Begriff «Fürsorge» zu streichen;

- Artikel 128 Absatz 2: «in der Fürsorgegemeinde der Fürsorgerat» zu streichen;
- Artikel 128 Absatz 3: aufgehoben;
- unter dem neuen Titel «Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Änderung vom Mai 2006»: Artikel 151–153 (§ 12) als Artikel 148–150 einzufügen;
- Artikel 153 Absatz 2: bezieht sich auf Artikel 150 der vorangehenden Vorlagen und ist wie folgt zu fassen: «Der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde nach Artikel 138ff. Gemeindegesetz kann gestützt auf diese Verfassungsbestimmung alle Anordnungen treffen, welche in der Übergangsphase zwischen der Beschlussfassung durch die Landsgemeinde und der Übernahme der Aufgaben der bisherigen Fürsorgegemeinden und Vormundschaftsbehörden durch den Kanton bzw. der Auflösung der Fürsorgegemeinden erforderlich sind oder der reibungslosen und sparsamen Umsetzung der neuen Gemeindestruktur dienen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass Aktiven möglichst erhalten, wirkungsvoll und sparsam eingesetzt, sowie bestimmungsgemäss bzw. nicht derart verwendet werden, dass es zum Nachteil anderer Gemeinden gereicht.»

5. Vernehmlassung

Es kann auf die allgemeinen Ausführungen unter Traktandum 12 Ziffer 7 sowie Traktandum 13 Ziffer 7 verwiesen werden.

Eine klare Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer befürwortete die Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens, wobei zur Umsetzung noch abweichende Meinungen geäußert wurden. Keine Sozialbehörde sprach sich gegen eine Kantonalisierung aus.

6. Beratung der Vorlage im Landrat

6.1. Landrätliche Kommission

Die landrätliche Kommission unterstützte grossmehrheitlich die Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens sowie die Aufhebung der noch bestehenden Fürsorgegemeinden. Einzelne Gemeinden wären zwar durchaus in der Lage, diese Aufgaben weiterhin zu erfüllen. Eine Kantonalisierung habe nicht nur Vorteile. Gerade eine gewisse «Kundennähe» und der unmittelbare Bezug zur finanziellen Verantwortung könnten teilweise verloren gehen. Kleinere Gemeinden stiessen aber zunehmend an ihre Grenzen und seien auf Hilfe des Kantons angewiesen. Eine Kantonalisierung antworte auch auf die zunehmende Komplexität und die steigenden Anforderungen. Vor allem deswegen werde eine kantonale Lösung nicht billiger sein als die heutige, sei doch davon auszugehen, dass das Sozialwesen in jeglicher Struktur tendenziell kostenintensiver werde. Der durchschnittliche Steuerzuschlag von 4 Prozent stehe künftig dem Kanton zu. Dieser müsste die von den Gemeinden zu übernehmenden Fürsorgevermögen entsprechend zweckgebunden verwenden (vgl. Art. 151 KV) und zudem die erwähnten regionalen Stützpunkte bilden.

6.2. Landrat

Im Landrat wurde über Eintreten auf die drei Vorlagen (§§ 12–14) gesamthaft befunden; bezüglich des Pro und Kontra sei auf die Ausführungen in Traktandum 12 verwiesen.

Zur Kantonalisierung wurde ein Ablehnungsantrag gestellt. Die Vorlage bringe Mehrkosten. Die noch zehn Einheitsgemeinden seien in der Lage, diese Aufgaben zu erfüllen. Im Vormundschaftswesen ergebe sich eine gefährliche Anonymisierung. In den Gemeinden könne schneller und früher reagiert werden. Es wurde erwidert, dass Mehrkosten nicht wegen der Kantonalisierung, sondern durch die zunehmende Komplexität der Aufgabenstellung entstünden. Immer häufiger würden Fachpersonen und Juristen beigezogen. Der Schwierigkeitsgrad der zu behandelnden Fälle steige und mit der bevorstehenden Revision des Vormundschaftsrechts werde der Vollzug noch schwieriger. Zwar gehe mit der Kantonalisierung der Vorteil der «Kundennähe» etwas verloren, dem werde aber durch die Schaffung regionaler Stützpunkte begegnet. Zudem werde der «Fürsorgetourismus» im Kanton unterbunden. – Der Ablehnungsantrag wurde klar verworfen.

In der Detailberatung wurden einige Fragen zu einzelnen Verfassungsbestimmungen beantwortet. Unbestritten blieben auch die Kommissionsanträge bezüglich der Verwendung des Fürsorgevermögens und des Beibehaltens der Fürsorgevermögen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens und dem Beschluss über das Beibehalten der Fürsorgevermögen zuzustimmen.

7. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde folgenden Beschlussentwürfen zuzustimmen:

A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2006)

Art. 29 Abs. 1

¹ Die öffentliche Sozialhilfe und das Vormundchaftswesen sind Sache des Kantons. Die Gemeinden unterstützen den Kanton in der Wahrnehmung dieser Aufgaben, soweit dies für eine wirksame und kostengünstige Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

Art. 128 Abs. 3

Aufgehoben.

Art. 151

Aufhebung der Fürsorgegemeinden

Mit Inkrafttreten von Artikel 29 Absatz 1 in der Fassung vom Mai 2006 werden die noch bestehenden Fürsorgegemeinden aufgehoben. Der Regierungsrat kann vorsehen, dass die Übernahme des Sozialwesens durch den Kanton gemeindeweise und in Etappen erfolgt. Mit dieser Aufgabenübertragung fallen die Fürsorgevermögen zweckgebunden dem Kanton zu; eine Gemeinde ist dann von der Ablieferung des Fürsorgevermögens an den Kanton entbunden, wenn am 20. September 2005 eine selbstständige Fürsorgegemeinde nicht mehr bestand oder deren Zusammenschluss mit der Ortsgemeinde rechtskräftig beschlossen war. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Art. 152 (neu)

Vormundchaftswesen

Mit Inkrafttreten von Artikel 29 Absatz 1 in der Fassung vom Mai 2006 werden die Vormundschaftsbehörden der Gemeinden aufgehoben. Das Gesetz kann vorsehen, dass diese Vormundschaftsbehörden vor dem Inkrafttreten anhängig gemachte Fälle noch zu Ende führen. Es regelt die Einzelheiten.

Art. 153 Abs. 2

² Der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde nach Artikel 138ff. Gemeindegesetz kann gestützt auf diese Verfassungsbestimmung alle Anordnungen treffen, welche in der Übergangsphase zwischen der Beschlussfassung durch die Landsgemeinde einerseits und der Errichtung von zehn Einheitsgemeinden und der Übernahme der Aufgaben der bisherigen Fürsorgegemeinden und Vormundschaftsbehörden durch den Kanton bzw. der Auflösung der Fürsorgegemeinden andererseits erforderlich sind oder der reibungslosen und sparsamen Umsetzung der neuen Gemeindestruktur dienen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass Aktiven möglichst erhalten, wirkungsvoll und sparsam eingesetzt sowie bestimmungsgemäss bzw. nicht derart verwendet werden, dass es zum Nachteil anderer Gemeinden gereicht.

B. Beschluss über das Beibehalten der Fürsorgevermögen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2006)

Art. 1

Beibehalten der Fürsorgevermögen

¹ Die für das Jahr 2005 geltenden Gemeindesteuerzuschläge der Fürsorgegemeinden gemäss Artikel 202 Absatz 2 Steuergesetz dürfen bis zur Aufhebung der Fürsorgegemeinden nur dann gesenkt oder auf eine andere Gemeinde übertragen werden, wenn die laufenden Ausgaben ohne Rück-

griff auf das am 31. Dezember 2004 bestehende Fürsorgevermögen getätigt werden können.

²Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Durchsetzung von Absatz 1 alle erforderlichen Massnahmen zu treffen. Er kann insbesondere eine Veränderung des Gemeindesteuerzuschlages aufheben, die Absatz 1 widerspricht.

Art. 2

Verhältnis zum geltenden Recht

¹Dieser Beschluss geht allen Bestimmungen des kantonalen Rechts vor. Vorbehalten bleibt die Kantonsverfassung.

²Die formelle Bereinigung des kantonalen Rechts erfolgt im Rahmen der Vorlage über den innerkantonalen Finanzausgleich.

Art. 3

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

C. Ermächtigung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2006)

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Ergebnisse der Beschlussfassungen durch die Landsgemeinde über die Traktanden 12 bis 14 zu bereinigen und dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten.